

Anfrage für den
Ausschuss für Soziales und Ge-
sundheit
am 9.4.2013

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785
Fax: 0551/400-2904
GrueneRatsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de

21.03.2013

Bürokratische Hürden bei ärztlicher Versorgung nach AsylbLG

AsylbewerberInnen dürfen in ihrer gesundheitlichen Versorgung nicht benachteiligt werden. Da sie über keinen individuellen Versicherungsschutz verfügen, muss deshalb durch die zuständige kommunale Behörde – also durch die Göttinger Sozialverwaltung – eine angemessene medizinische Versorgung der Betroffenen sichergestellt werden. Die Tatsache, dass es dabei nicht zu einer regulären Abrechnung mit den Krankenkassen kommt, darf nicht zu Lasten der behandelnden Ärztinnen und Ärzte gehen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Gibt die Sozialverwaltung an Anspruchsberechtigte nach dem AsylbLG standardmäßig einen Notfallschein aus, der im Behandlungsfall der Abrechnung dient?
2. Wenn ja:
 - a) Wie werden Folgebehandlungen durch Spezialisten bzw. in enger zeitlicher Abfolge gewährleistet, wenn der Notfallschein bereits durch die/den erstbehandelnde/n Ärztin/Arzt "eingezogen" wurde?
 - b) Wie wird die Honorierung der ärztlichen Leistung bei Verlust des Notfallscheines sichergestellt?
3. Wenn nein: Wie wird die angemessene ärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz sichergestellt, ohne dass der/die behandelnde Ärztin/Arzt auf die Honorierung verzichten muss?
4. Wie wurde von Seiten der Sozialverwaltung bisher bei solchen Konfliktfällen verfahren?
5. Welche Möglichkeiten einer unbürokratischen Abrechnungsweise gibt es, um derartige Konfliktsituationen künftig zu verhindern?